

AZl.: 120-0/21.ps

Zwischenwasser, am 06.09.2021

KUNDMACHUNG

Verordnung

des Bürgermeisters der Gemeinde Zwischenwasser



in Anwendung der Bestimmungen des § 94c Abs. 1 StVO 1960 i. V. mit der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl.Nr. 30/1995, sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985:

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 StVO 1960 wird angeordnet:

Aus Anlass von „Dachdeckerarbeiten“ bei Hausnummer Grätscha 12 wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, der Straßenabschnitt Grätscha auf Höhe Hausnummer Grätscha 12, GST NR 560/3, am Mittwoch, 08. September 2021 von 08.00 bis ca. 17.00 Uhr für den gesamten Verkehr gesperrt. Die Zufahrt zu den umliegenden Wohnhäusern ist über den Buchwald möglich.

Diese Verordnung ist mit den entsprechenden Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. a, Ziff. 1 StVO 1960 „Fahrverbot“ und durch Hinweisschildern nach § 53 Ziff. 16b StVO 1960 „Umleitung“ kundzumachen; sie tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:

Jürgen Bachmann



| |
|--|
| An der Amtstafel angeschlagen am: 06.09.2021/ps abgenommen am: _____ |
|--|

Ergeht an:

- _Bauhof Zwischenwasser, infra@zwischenwasser.at; mit der Bitte um Bereitstellung der Straßenabsicherung
- _Feuerwehr Zwischenwasser, kommandant@of-zwischenwasser.at
- _Polizeiinspektion Sulz, pi-v-sulz@polizei.gv.at
- _Ortspolizei Rankweil, ortspolizei@rankweil.at
- _Rettungs- und Feuerwehrleitstelle Vorarlberg; office@rfl-vorarlberg.at